

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf Dienstleistungen der Sicherheitstechnischen Prüfstelle der AUVA (AUVA STP) welche im Rahmen ihrer Prüf- und Zertifizierungstätigkeit durchgeführt werden.

Hierzu gehören insbesondere

- a. Prüfung von Produkten, Prüfungen und Messungen gemäß Anforderung diverser Normen,
- b. Zertifizierung von geprüften Produkten hinsichtlich der Anforderungen der zutreffenden Verordnungen, Richtlinien oder Normen laut den Zertifizierungsprogrammen der AUVA STP, Überwachung serienmäßig hergestellter Produkte auf Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster bzw. Prüfobjekten und den entsprechenden Anforderungen, sowie
- c. Auditierung, Zertifizierung und Überwachung von Managementsystemen

2. Antragstellung

Prüfungen, Auditierungen und Zertifizierungen sind bei der betreffenden Prüf- bzw. Zertifizierungsstelle schriftlich zu beantragen bzw. anzufragen. Informationen sowie Angaben über die beizufügenden Unterlagen sind bei der Prüf- und Zertifizierungsstelle erhältlich. Die Unterlagen müssen, falls nicht anders vereinbart, in deutscher Sprache abgefasst sein.

Eine Verpflichtung zur Annahme des Antrages besteht seitens der AUVA STP nicht.

3. Vertragsabschluss

Die AUVA STP erstellt anhand der vom Antragsteller bereitgestellten Informationen ein verbindliches Angebot und übermittelt dieses dem Antragsteller. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Angebot beigelegt. Ein Vertrag kommt mit dem von beiden Seiten unterschriebenen Angebot zustande. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integraler Bestandteil dieses Vertrages.

4. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag. Die vereinbarten Leistungen werden unter Beachtung der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Vorschriften und Normen durchgeführt. Wird im Zuge der Durchführung des Vertrages eine Leistung erforderlich, die in diesem nicht vorgesehen ist, so wird die AUVA STP vor deren Ausführung das Einvernehmen mit dem Auftraggeber hierüber herstellen. Wird die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser Leistung einvernehmlich festgestellt, so ist gleichzeitig das entsprechende Entgelt schriftlich zu vereinbaren. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und kostenlos zu erbringen. Dazu gehören auch für die Vertragserfüllung eventuell erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Einwilligungen Dritter einzuholen bzw. diese der AUVA STP nachzuweisen.

5. Vertragsänderung

Jede Änderung und Ergänzung des Vertrages bedarf zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform. Diese Änderung und/oder Ergänzung ist beiden Vertragspartnern zur Kenntnis zu bringen.

6. Vertraulichkeit und Datenschutz

Die AUVA STP verpflichtet sich, soweit sie der Auftraggeber nicht schriftlich davon befreit oder gesetzlich zu anderem verpflichtet ist, zur Geheimhaltung der in Ausführung des Auftrages erlangten Kenntnisse. Dies gilt insbesondere für betriebliche und geschäftliche Belange des Auftraggebers

sowie technische Eigenschaften der zur Prüfung bzw. Zertifizierung eingereichten Produkte. Ist die STP gesetzlich verpflichtet, vertrauliche Informationen offen zu legen, so ist der Kunde über die bereitgestellten Informationen zu unterrichten.

Die AUVA STP ist berechtigt, Begutachtern der Akkreditierung Austria und Begutachtern der notifizierenden Behörde Einsichtnahme in die Unterlagen und Teilnahme an Prüfungen und Audits zu ermöglichen.

7. Unparteilichkeit

Um Vertrauen in die Prüfungen und Zertifizierungen zu erzeugen, ist es für eine Konformitätsbewertungsstelle erforderlich, unparteilich zu sein und als unparteilich empfunden zu werden. Es ist daher unbedingt erforderlich, dass die Entscheidungen der AuditorenInnen, Evaluierer, Zertifizierer und PrüferInnen der STP auf objektiven Nachweisen der Konformität oder Nichtkonformität beruhen und nicht durch andere Interessen oder andere Seiten beeinflusst werden. Dazu ist das Personal der STP verpflichtet.

8. Rücktrittsrecht

Für die AUVA STP besteht das Recht zum Vertragsrücktritt, wenn der Auftraggeber eine oder mehrere der folgenden Anforderungen nicht einhält, wenn:

- a) über das Vermögen des Auftraggebers das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgelehnt wird. Das Rücktrittsrecht kann im Fall des Ausgleichs während der ganzen Dauer des Ausgleichsverfahrens bis zur Aufhebung desselben, in den übrigen Fällen unbefristet bis zur Beendigung der Untersuchung geltend gemacht werden;
- b) eine rechtzeitige Erfüllung des Vertrages durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich ist;
- c) der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten trotz Nachfristsetzung nicht nachkommt;
- d) im Falle vereinbarter, gänzlicher oder teilweiser Vorausleistungspflicht des Auftraggebers, dieser seinen Verpflichtungen trotz Nachfristsetzung nicht nachkommt.

Erklärt die AUVA STP nach diesen Bestimmungen ihren Rücktritt vom Vertrag, so hat sie Anspruch auf Ersatz der ihr bisher entstandenen Kosten.

9. Haftung

Die AUVA STP haftet nicht für Schäden, die am Prüfgut entstehen, soweit sie nicht auf ein von ihr zu vertretendes grobes Verschulden zurückzuführen sind. Insbesondere haftet sie nicht für Schäden, die mit der Prüfung typisch oder notwendig verbunden sind.

Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die durch eine mangelhafte Beistellung des Prüfgesetzes oder eine Verletzung der Obliegenheiten entstehen, und hat die AUVA STP gegen Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.

10. Rückbehaltungsrecht

Die AUVA STP ist überdies berechtigt, das Ergebnis einer Untersuchung und gegebenenfalls das Prüfgut bis zur vollständigen Begleichung des Entgelts zurückzuhalten.

11. Veröffentlichungsrecht

Die Ergebnisse der Untersuchung dürfen vom Auftraggeber nur im vollständigen Wortlaut unter namentlicher Anführung der AUVA STP veröffentlicht werden. Teil- bzw. auszugsweise Veröffentlichungen sind als solche zu bezeichnen und bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AUVA STP.

12. Bekanntgabe der Untersuchungsergebnisse

Die AUVA STP verpflichtet sich, dem Auftraggeber die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen schriftlich mitzuteilen.

13. Untersuchungen und Begehungen außerhalb der Prüfstelle

Soweit zur Vertragserfüllung Untersuchungen und Begehungen außerhalb der Prüfstelle vorzunehmen sind, hat der Auftraggeber den Zugang zu den entsprechenden Örtlichkeiten zu ermöglichen. Darüber hinaus hat der Auftraggeber auf Verlangen der AUVA STP auch folgenden Personen Zugang zu diesen Örtlichkeiten zu ermöglichen: Begutachtern der Akkreditierung Austria sowie Personal der AUVA STP mit Qualitätssicherungsaufgaben oder in Einschulung. Ferner hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass die zu untersuchenden Prüfobjekte oder Orte der Begehungen in einer Weise zugänglich sind, die eine ungehinderte Vertragserfüllung zulässt. Eine orts- und sachkundige Begleitperson ist auf Verlangen der AUVA STP durch den Auftraggeber beizustellen.

Darüber hinaus hat der Auftraggeber alle Informationen über Gefährdungen und Sicherheitsmaßnahmen am Prüf- oder Begehungsort zu erteilen, sodass die Sicherheit des Personals der AUVA STP oder Dritter zu gewährleistet werden kann.

14. Prüfungen

Der Auftraggeber hat der AUVA STP alles zur Erfüllung des Vertrages Erforderliche (Prüfgut, Unterlagen, etc.) frei Haus beizustellen und alle notwendigen Informationen zu erteilen, sofern nicht anders vereinbart.

Darüber hinaus hat der Auftraggeber alle Informationen über Eigenschaften des Prüfgutes zu erteilen, die geeignet sind, die Sicherheit des Personals der AUVA STP oder Dritter zu gefährden.

Nach Vertragserfüllung ist die AUVA STP berechtigt, das Prüfgut für die Dauer der Gewährleistungspflicht aufzubewahren.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Prüfgut auf Aufforderung der AUVA STP zu übernehmen und abzutransportieren. Im Verzugsfall kann die AUVA STP das Prüfgut auf Kosten des Auftraggebers verwahren lassen oder selbst verwahren; im letzteren Fall hat der Auftraggeber das ortsübliche Lagergeld zu entrichten.

15. Produktzertifizierung

Die Prüf- und Zertifizierungsstelle bewertet die Produkte entsprechend den Zertifizierungskriterien. Nach positiver Entscheidung wird eine EU-Baumusterprüfbescheinigung, ein Zertifikat (für Produkte im nicht geregelten Bereich) oder ein ANSI-Zertifikat ausgestellt mit dem gemäß der Auftragserteilung, die Übereinstimmung des Baumusters mit den Anforderungen der betreffenden Rechtsvorschrift oder sonstigen Sicherheits- oder Gesundheitsschutzanforderungen, erklärt wird. Der Auftraggeber erhält eine Ausfertigung der EU-Baumusterprüfbescheinigung, des Zertifikats oder des ANSI-Zertifikates.

Eine negative Entscheidung wird dem Auftraggeber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt.

Die Prüf- und Zertifizierungsstelle ist unverzüglich über geplante Änderungen zu unterrichten, die in der Fertigung an den Produkten gegenüber dem geprüften Produkt vorgenommen werden sollen und im Sinne der durchgeführten Zertifizierung relevant sind. Dies gilt auch, wenn Bauteile einer anderen als der bisherigen Herkunft eingebaut werden. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle entscheidet - gegebenenfalls durch kostenpflichtige Nachprüfung - ob die Baumusterprüfbescheinigung, das Zertifikat oder das ANSI-Zertifikat weiterhin gültig bleibt. Die Kosten für die Nachprüfung trägt der Auftraggeber. Die Höhe der Kosten wird durch die zum Zeitpunkt der Prüfung gültigen Kostensätze bestimmt.

Produktüberwachung:

Um festzustellen, ob die gefertigten Erzeugnisse noch mit dem geprüften Baumuster bzw. Prüfobjekt übereinstimmen, die Fertigungsqualität gesichert ist und eine rechtmäßige Verwendung des Prüfzeichens erfolgt, führt die Prüf- und Zertifizierungsstelle Kontrollmaßnahmen durch, sofern für das betreffende Produkt

- a) in EU-Rechtsvorschriften Kontrollmaßnahmen vorgesehen sind oder,
- b) mit dem Auftraggeber sonstige Vereinbarungen zur Durchführung von Kontrollmaßnahmen getroffen wurden.

Der Inhaber einer Baumusterprüfbescheinigung, eines Zertifikats oder eines ANSI-Zertifikats ermöglicht jederzeit Kontrollprüfungen auf seine Kosten an Erzeugnissen an der laufenden Fertigung sowie Fertigungseinrichtungen. Er hat hierzu sicherzustellen, dass die Prüfer jederzeit und ohne Voranmeldung während der üblichen Geschäftszeit Zugang zu den entsprechenden Betriebsbereichen haben und berechtigt sind, Produkte aus der laufenden Fertigung oder aus dem Lager kostenlos zu entnehmen. Diese Prüfungen werden mindestens einmal jährlich beim Hersteller oder Importeur durchgeführt. Gesetzlich vorgeschriebene Wiederholungsprüfungen oder Zusatzprüfungen sind zusätzlich durchzuführen.

Die Prüf- und Zertifizierungsstelle kann auch nach eigenem Ermessen alternative Kontrollmaßnahmen, z. B. Prüfung von Produkten nach der Entnahme aus dem Markt, durchführen. Die Kosten hierfür sind vom Auftraggeber zu tragen.

16. Systemzertifizierung

Audit Stufe 1, Unterlagen, Information

Der Auftraggeber hat der Zertifizierungsstelle bzw. dem leitenden Auditor alle zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Systemdokumente und -aufzeichnungen beizustellen sowie alle notwendigen Informationen zu erteilen. Die Unterlagenprüfung (Audit Stufe 1) muss vor Ort im Betrieb ermöglicht werden. In diesem Fall hat der Auftraggeber den Zugang zu den erforderlichen Informationen (z. B. im Intranet des Auftraggebers) zu ermöglichen.

Der Auftraggeber ist einverstanden, dass der Name des Betriebes bzw. der Organisation im öffentlich zugänglichen Standortverzeichnis der Zertifizierungsstelle der AUVA eingetragen ist.

Audit Stufe 2, Überwachungs- und Nachaudits im Betrieb

Vor Durchführung des Audits der Stufe 2 müssen mindestens ein internes Audit sowie ein Management-Review abgeschlossen und dokumentiert sein.

Auditabbruch

Gründe für einen Auditabbruch können sein:

- grundlegende Anforderungen an das zu auditierende System nicht erfüllt
- Verweigern des Zutritts zu betrieblichen Räumlichkeiten

- grobe Verstöße gegen die Geschäftsbedingungen
- Abwesenheit der Geschäftsleitung oder führenden Angestellten während des gesamten Audits
- grobe Abweichungen vom Auditplan
- auf Wunsch des Auftraggebers

Über den Auditabbruch entscheidet entweder der Leadauditor allein oder einvernehmlich mit der Geschäftsleitung des auditierten Betriebes. Bei Einsprüchen oder Beschwerden seitens des Auftraggebers entscheidet der Leiter der Zertifizierungsstelle.

Filialbetriebe

Entscheidung über Auditierung der Standorte sowie über deren Anzahl (Stichproben) durch die Zertifizierungsstelle gemäß IAF-MD1. Die Zentrale muss immer auditiert werden. Kostenverrechnung nach der Gesamtzahl der MitarbeiterInnen. Der Zeitaufwand richtet sich nach der MitarbeiterInnenzahl und ist für jeden zu auditierenden Standort gesondert zu ermitteln (auch für die Zentrale). Die Zertifikatsgebühr ist für jedes ausgestellte Zertifikat zu entrichten.

Verfügt ein Kunde über mehrere Standorte, wobei die einzelnen Standorte gesellschaftsrechtlich selbständig oder abhängig sein können, kann das gesamte Managementsystem unter den folgenden Bedingungen aufgrund einer stichprobenartigen Auditierung der Standorte zertifiziert werden:

- Die Prozesse sind an allen Standorten im Wesentlichen gleichartig und werden mit ähnlichen Methoden und Verfahren durchgeführt bzw. die Prozesse an einzelnen Standorten sind nicht ähnlich, aber deutlich miteinander verknüpft. Falls es mehrere Standorte gibt, die nicht dieselben Tätigkeiten, Prozesse und Sicherheitsrisiken abdecken, ist eine Stichprobenziehung nicht zulässig.
- Das Managementsystem des Kunden wird unter einem zentral kontrollierten Plan zentral verwaltet und unterliegt einer zentralen Management-Bewertung.
- Alle zugehörigen Standorte (einschließlich der zentralen Verwaltungsfunktion) unterliegen dem internen Auditprogramm des Kunden und werden in Übereinstimmung mit diesem Programm auditiert.
- Die Zentrale des Kunden hat ein Managementsystem in Übereinstimmung mit den Anforderungen aus der Managementnorm, denen das Audit unterliegt, eingerichtet und die gesamte Organisation des Kunden erfüllt die Anforderungen.
- Der Kunde ist fähig, Daten von allen Standorten einschließlich der zentralen Geschäftsstelle und deren Führung zu sammeln und zu analysieren

Die Anzahl des Stichprobenumfangs ergibt sich aus der Anzahl der eingeschlossenen Standorte. Die Auswahl der zu auditierenden Standorte liegt bei der Zertifizierungsstelle.

Voraussetzung für die Zertifizierung ist, dass die Anforderungen der Normgrundlage an allen Standorten erfüllt werden. Die Zertifizierung erfolgt gemäß der beschriebenen Vorgehensweise. Das Zertifikat wird für alle Standorte entzogen, wenn eine der eingeschlossenen Standorte die Bedingungen für den Entzug erfüllt.

Ausstellung des Zertifikates

Die Zertifizierungsstelle stellt Zertifikate nach positiven und vollständig durchgeführten Audits für einen Standort oder für die Zentrale und alle Filialbetriebe gemäß ihren Bestimmungen aus. Sie hat das alleinige Recht in Bezug auf Zertifizierung. Dies schließt die Erteilung, Aufrechterhaltung, Erneuerung, Erweiterung, Einschränkung, Aussetzung und Zurückziehung der Zertifizierung ein.

Verwendung und Entzug des Zertifikates

Das Zertifikat ist Eigentum der Zertifizierungsstelle. Der Auftraggeber erhält das Recht auf Nutzung für maximal drei Jahre. Das Zertifikat ist bis zum angegebenen Zeitpunkt verwendbar, es sei denn, die Zertifizierungsstelle setzt das Zertifikat zeitweilig aus oder entzieht es vorzeitig. Beispielhafte Gründe sind das Verweigern von Überwachungsaudits bzw. keine rechtzeitige Terminvereinbarung durch den Auftraggeber, die Nichtbehebung schwerwiegender Nichtkonformitäten nach Überwachungsaudits, berechtigte Beschwerden von Dritten, schwerwiegende Verstöße gegen die Geschäftsbedingungen und nicht Bezahlen der Audit- und Zertifikatskosten.

Verwendungsbestimmungen für das Zertifikat und das AUVA-Zertifizierungslogo

Die Verwendung des Zertifikats und des Zertifizierungslogos durch die zertifizierte Organisation ist freiwillig.

Das Zertifikat und das Zertifizierungslogo dürfen nur während der Gültigkeitsdauer verwendet werden

- a) wenn das *Managementsystem* erfolgreich zertifiziert wurde,
- b) im Schriftverkehr (auch bei Angeboten und bei Briefen an Behörden),
- c) in Publikationen (ausgenommen Publikationen für Produkte) und im Internet.

Das Zertifikat und das Zertifizierungslogo dürfen nicht verwendet werden

- a) auf Produkten oder in einer Weise, dass der Anschein erweckt werden könnte, dass es sich auf die Konformität eines Produktes bezieht (z. B. auf Verpackungen, auf Bedienungsanleitungen, auf Laborprüfberichten, Kalibrierscheinen oder Inspektionsberichten).
- b) bei irreführender Verwendung auf Urkunden oder in Veröffentlichungen, Katalogen (insbesondere Produktkatalogen) bzw. im Internet.

Bei schweren Verstößen gegen diese Verwendungsbestimmungen kann das Recht zur Führung des Logos oder des Zertifikats aberkannt werden (Streichung aus dem Standortverzeichnis). In diesem Fall muss das Logo von allen Publikationen, Werbematerialien, Briefpapier usw. sowie aus dem Internet entfernt werden. Die Zertifizierungsstelle behält sich das Recht vor, die ordnungsgemäße Verwendung mit geeigneten Maßnahmen zu überwachen.

Informationspflichten

Der zertifizierte Kunde hat die Zertifizierungsstelle ohne Verzögerung über schwerwiegende Vorfälle oder Verstöße schriftlich zu informieren, die die Fähigkeit des Managementsystems beeinträchtigen könnten weiterhin die Anforderungen der zur Zertifizierung genutzten Norm oder Regelwerk zu erfüllen. Solche Vorfälle können sein:

- schwerer oder tödlicher Arbeitsunfall (*ins Besondere bei Sicherheits- und Gesundheitsmanagementsystemen*)
- bekannte Berufskrankheiten (*ins Besondere bei Sicherheits- und Gesundheitsmanagementsystemen*)
- laufendes Verfahren einer Behörde *gegen den zertifizierten Kunden*
- Beschwerden Dritter bezüglich Nichteinhaltung von Sicherheitsvorschriften *und/oder Qualitätsanforderungen*
- Änderungen des vom zertifizierten Managementsystem erfassten Geltungsbereich (Wirtschaftszweig)
- Wesentliche Veränderungen des Managementsystems und der Prozesse

Überwachungen im Zeitraum der Zertifikatsgültigkeit

Der Auftraggeber wird von der Zertifizierungsstelle während der Zertifikatsgültigkeit überwacht. Dazu ist mindestens ein Überwachungsaudit pro Jahr erforderlich. Hierbei ist der Termin für das nächste

Audit entweder am Ende des Audits zwischen Auftraggeber und Leadauditor zu vereinbaren, oder rechtzeitig während der 12 Monate durch den Auftraggeber zu organisieren; spätestens aber 6 Monate vor dem fälligen nächsten Audittermin. Eine Nichtbeachtung dieser Frist und ein daraus resultierendes Auditintervall von mehr als 12 Monaten führt zu einer Aussetzung und Entzug des Zertifikates.

Verfügt der Auftraggeber über Filialbetriebe, wird die Anzahl der zu überwachenden Filialen von der Zertifizierungsstelle im Vorfeld des Erst- bzw. Re-Zertifizierungsaudits festgelegt.

Änderung des Regelwerkes

Der Auftraggeber hat sich regelmäßig über eventuelle Änderungen des der Auditierung zugrundeliegenden Regelwerkes zu informieren. Bei Änderung des Regelwerkes hat der Auftraggeber die Aktualisierung in seinem System umzusetzen und beim folgenden Audit den Nachweis zu führen. Andernfalls behält sich die Zertifizierungsstelle das Recht vor, das Zertifikat zu entziehen.

Produktionsänderungen bzw. bauliche Veränderungen während der Laufzeit

Über nicht bloß geringfügige Änderungen im Produktionsverfahren sowie bei baulichen Veränderungen ist die Zertifizierungsstelle unverzüglich zu informieren. Über ein allfälliges Überwachungsaudit entscheidet die Zertifizierungsstelle.

Organisatorische Änderungen

Der Auftraggeber muss die Zertifizierungsstelle bei Änderungen der

- a) Rechts- und/oder Organisationsform,
- b) Kontaktperson,
- c) Kontaktadresse und
- d) Prozesse, Indikatoren und Kontrollinstrumente

unverzüglich informieren. Über ein allfälliges Überwachungsaudit entscheidet die Zertifizierungsstelle.